

Neues Waffenrecht

Das müssen Jäger zukünftig beachten

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen im Waffenrecht dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853, die nach dem Anschlag in Paris 2015 erlassen wurde, um vor Gefahren durch Terrorakte zu schützen. Der Zugang zu illegalen Waffen soll durch das Gesetz erschwert werden. Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile sollen von der Herstellung beziehungsweise Einfuhr bis zur Unbrauchbarmachung beziehungsweise Ausfuhr rückverfolgbar werden. Des Weiteren soll die Nutzung legaler Schusswaffen für terroristische Anschläge – insbesondere durch die Begrenzung der Magazinkapazität – erschwert werden. Bundestag und Bundesrat haben dem Gesetz zugestimmt, die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 19. Februar. Das Gesetz tritt am 1. September in Kraft. Für bestimmte Regelungen gibt es Übergangsvorschriften bis September. Der Beitrag konzentriert sich auf die wichtigsten Änderungen für Jäger.

Für Jäger bringt das Gesetz nicht nur neue Auflagen und Beschränkungen, sondern auch Erleichterungen bei Schalldämpfern und Nachtsichttechnik.

Einsatz von Nachtsichttechnik

Inhaber eines Jagdscheines dürfen zukünftig bundesweit Umgang mit Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten führen, das heißt, diese erwerben und besitzen. Jedoch bleiben die jagdrechtlichen Verbote und Beschränkungen im Bundesjagdgesetz erhalten. Die Landesregierungen können für die Bundesländer davon abweichen und bestimmen, mit welcher Technik tatsächlich gejagt werden darf. In Baden-Württemberg, Brandenburg und Sachsen wurde bereits davon Gebrauch gemacht und Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräte für die Bejagung von Schwarzwild zugelassen. Niedersachsen und Rheinland-Pfalz erlauben hingegen die Verwendung von künstlichen Lichtquellen. Auch wenn also waffenrechtlich der Erwerb und Besitz von bestimmten Nachtsichtgeräten zulässig sind, muss trotzdem vor der

Jagd die jagdrechtliche Zulässigkeit im jeweiligen Bundesland geprüft werden. In der Regel sind diese Ausnahmen auf die Bejagung von Schwarzwild beschränkt.

Weiterhin verboten sind künstliche Lichtquellen, die mit der Waffe verbunden sind, dazu zählen auch Infrarotaufheller, die in Restlichtverstärkern eingebaut sind.

Was beim Schalldämpfer gilt

Schalldämpfer stehen den Schusswaffen, für die sie bestimmt sind, gleich und müssen daher wie eine Langwaffe in der Waffenbesitzkarte eingetragen sein. Galt bisher die Pflicht zum Voreintrag und gegebenenfalls ein besonderer Bedürfnisnachweis, so kann nach der neuen Regelung der Schalldämpfer wie eine Langwaffe mit Vorlage des Jagdscheines erworben werden. Er muss ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nach Erwerb durch die Untere Jagdbehörde in die Waffenbesitzkarte eingetragen werden. Der Schalldämpfer darf sowohl zur Jagdausübung als auch zum Übungsschießen eingesetzt werden. Die Erleichterung gilt nur für Langwaffen mit Zentralfeuermunition.

Verbotene Waffen und Magazine

Verboten sind zukünftig Vollautomaten, die zu Halbautomaten

umgebaut wurden, halbautomatische Langwaffen mit Magazinen für mehr als zehn Patronen beziehungsweise halbautomatische Kurzwaffen mit Magazinen für mehr als 20 Patronen. Bei den Wechselmagazinen besteht das Verbot für das Magazin an sich, mit entsprechenden Beschränkungen für Langbeziehungsweise Kurzwaffe. Die Begrenzung der Magazingröße gilt für Halbautomaten, sogenannte Selbstladewaffen, nicht jedoch für Repetierer. Außerdem sind zukünftig halbautomatische Langwaffen verboten, die ohne Werkzeug auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können.

Es sind Übergangsfristen sowie Regelungen zur Besitzstandswahrung für Altbesitzer vor dem 13. Juni 2017 im Gesetz enthalten, über die sich Eigentümer zukünftig verbotener Waffen oder Waffenteile gesondert informieren sollten.

Salutwaffen und neue wesentliche Waffenteile

Das Gesetz definiert neue wesentliche beziehungsweise als waffengleich zu behandelnde Waffenteile, die, soweit sie getrennt von einer Komplettwaffe besessen werden, gesondert angemeldet werden müssen.

Salutwaffen, also Waffen, mit denen nur Kartuschenmunition abgeschossen werden kann, werden jetzt der Waffenart zugeordnet, zu der sie vor dem Umbau gehör-

ten. Somit sind umgebaute Vollautomaten auch als Salutwaffen verboten und andere erlaubnispflichtige Waffen müssen in die waffenrechtliche Erlaubnis eingetragen werden. Dekorationswaffen, also solche, die völlig unbrauchbar gemacht wurden, müssen über eine EU-Deaktivierungsbescheinigung verfügen.

Abfrage beim Verfassungsschutz

Die obligatorische Anfrage beim Verfassungsschutz, die bisher nur für den Erwerb der Waffenhandelslizenz galt, ist nun auch für den Erwerb beziehungsweise die Verlängerung des Jagdscheines als Zuverlässigkeitskriterium erforderlich. Als unzuverlässig gilt wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene innerhalb der letzten fünf Jahre Bestrebungen verfolgte, die gegen die Verfassung oder sonstige Belange der Bundesrepublik beziehungsweise die Völkerverständigung gerichtet sind.

Waffenverbotszonen möglich

Landesregierungen können Waffenverbotszonen bestimmen, in denen das Führen von Waffen aller Art und Messern von mehr als 4 cm Klingenlänge verboten ist. War dies bisher nur an Kriminalitätsschwerpunkten zulässig, sind solche Waffenverbotszonen jetzt auch für öffentliche Plätze oder Verkehrsknotenpunkte möglich.

Erlaubt ist in diesen Waffenverbotszonen das Führen von Messern oder Waffen mit berechtigtem Interesse, zum Beispiel dem jagdlichen Bedürfnis. Das Mitführen von Messern bei nichtjagdlichen Anlässen in Waffenverbotszonen kann für Jagdscheininhaber jedoch empfindliche Folgen haben.

Beate A. Fischer
Rechtsanwältin



Neuregelungen zu Schalldämpfern und Nachtsichttechnik fordern eine effektive, moderne Schwarzwildbejagung.
Foto: Ralf Seiler